

Nachweis der Einhaltung des Mindestlohngesetzes – Fragen im Verhältnis zwischen Steuerberater und Mandant

1. Einsichtnahme in Lohn- und Gehaltslisten des Steuerberaters

Das Verlangen nach einer solchen Einsichtnahme wird von Mandanten auf § 13 MiLoG gestützt, der auf die Auftraggeberhaftung in § 14 AEntG verweist. Diese Norm ist aber u. E. im Verhältnis zwischen einem Mandanten und seinem Steuerberater nicht anwendbar. Sie bezieht sich der Regulationsintention des AEntG nach auf das Verhältnis zwischen einem Generalunternehmer und seinen Subunternehmern.

Diese Rechtsauffassung haben wir dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorgetragen; das BMAS hat dem, unter Verweis auf den Vorbehalt der Rechtsauslegung durch die Zivilgerichte, dem Grunde nach zugestimmt (vgl. Rundschreiben 292/2014 vom 18. Dezember 2014 und 285/2014 vom 11. Dezember 2014) und in einer Broschüre Beispiele zur Verdeutlichung des Anwendungsbereichs von § 13 MiLoG veröffentlicht.

Vor diesem Hintergrund sollte und kann der Steuerberater eine Einsichtnahme von Mandanten in seine Lohn- und Gehaltslisten ablehnen.

2. Ausstellen einer Bescheinigung durch Steuerberater, dass ein Mandant die Mindestlohnbestimmungen einhält

Aus berufsrechtlicher Sicht könnte ein Steuerberater grundsätzlich eine entsprechende Bescheinigung ausstellen. Dies fiel u. E. – wie auch die Prüfung der Finanzanlagenvermittler und die MaBV-Prüfung – unter die vereinbarten Tätigkeiten.

Dabei wäre allerdings Sorge zu tragen, dass möglichst genau formuliert wird, worauf sich die Erkenntnisse des Steuerberaters gründen. Hat er selbst die Lohnbuchhaltung erstellt, oder ist dies durch das Unternehmen geschehen und der Steuerberater hat die Belege und die Dokumentation überprüft? Tatsächliche Feststellungen darüber, wie lange ein bestimmter Arbeitnehmer konkret gearbeitet hat, sind dem Steuerberater nicht möglich; darüber kann er also auch keine Bescheinigung ausstellen. Formuliert werden könnte etwa in der Art, dass im Rahmen der vom Steuerberater auf der Grundlage der vom Mandanten erteilten Erklärungen und Nachweise durchgeführten Prüfung keine Verstöße gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes festgestellt worden sind.

Ob ein Steuerberater einen entsprechenden Auftrag von seinem Mandanten annimmt, bleibt letztlich seiner Entscheidung überlassen. Er sollte ggf. in Rücksprache mit seiner Berufshaftpflichtversicherung abklären, ob die Risiken aus einem solchen Auftrag von der Versicherung mit abgedeckt werden oder nicht. Eine entsprechende Frage wird die Bundessteuerberaterkammer für ihr nächstes Gespräch mit den Versicherern auf die Tagesordnung setzen.